



**Phil.-Theol. Hochschule
Benedikt XVI. Heiligenkreuz**

INFORMATION

- § 1 Der Nachweis der Deutschkenntnisse
- § 2 Die Zusatzprüfungen in Latein und Griechisch
- § 3 Die Studienberechtigungsprüfung
- § 4 Der Vorbereitungslehrgang
- § 5 Der Dritte Bildungsweg

Stand vom 7. Juni 2011

§ 1 Der Nachweis der Deutschkenntnisse

1. Voraussetzung für die Zulassung von Studienbewerbern mit einem Reifezeugnis aus einem nicht-deutschsprachigen Land als ordentliche Studierende an der Hochschule Heiligenkreuz ist, dass sie die deutsche Sprache soweit beherrschen, dass ein erfolgreiches Studium zu erwarten ist.
2. Wenn nicht-deutschsprachige Bewerber die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen, so müssen sie vor der Zulassung eine Ergänzungsprüfung aus Deutsch gemäß § 63 (10) UG ablegen.
3. Die Studierenden können das entsprechende Sprachstudium an jeder anerkannten Bildungseinrichtungen absolvieren. Sie müssen die Ergänzungsprüfung auf der Niveaustufe B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (des Europarates) erfolgreich abgelegt haben, um zum Studium zugelassen zu werden.
4. Nicht-deutschsprachige Studierende können und sollen den Vorbereitungslehrgang auch schon vor der erfolgreichen Ablegung der Ergänzungsprüfung besuchen.

§ 2 Die Zusatzprüfungen in Latein und Griechisch

1. Für *ordentliche Studierende mit Reifeprüfung* gelten bezüglich des Nachweises der Kenntnisse in Latein und Griechisch die Bestimmungen der Universitätsberechtigungsverordnung (UBVO 1998 § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 3) in der jeweils gültigen Fassung:

Unbedingte Voraussetzung für das Studium der Fachtheologie ist für ordentliche Studierende mit Reifeprüfung, dass sie Latein und Griechisch nach der 8. Schulstufe an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens 10 Wochenstunden erfolgreich besucht haben.

Ist dies nicht der Fall, so muss vor Ablegung der 1. Diplomprüfung eine Zusatzprüfung aus Latein und Griechisch abgelegt werden. Ohne die erfolgreiche Ablegung der Zusatzprüfungen aus Latein und Griechisch ist eine Inskription des 2. Studienabschnitts nicht möglich.

2. *Ordentliche Studierende* müssen die Zusatzprüfung aus Latein und Griechisch vor der 1. Diplomprüfung abgelegt haben.
3. *Außerordentliche Studierende für die Studienberechtigungsprüfung* legen die Prüfung in Latein und Griechisch im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung ab.
4. *Außerordentliche Studierende des Dritten Bildungsweges* können von ihren kirchlichen Oberen von der Ablegung der Zusatzprüfung aus Griechisch befreit werden, niemals jedoch von der Ablegung der Zusatzprüfung aus Latein. Diese ist möglichst innerhalb des Vorbereitungslehrganges abzulegen, spätestens jedoch vor Zulassung zum 2. Studienabschnitt.
5. Die Hochschule Heiligenkreuz ist berechtigt, die Zusatzprüfungen in Latein und Griechisch durchzuführen; für das Erlernen bietet sie jährlich Sprachlehrgänge in Latein und Griechisch in Form von Sprachmodulen (SM) im Ausmaß von 2 Semestern an. Die Sprachlehrgänge umfassen jeweils 8 Wochenstunden. Darüberhinaus gibt es ein verpflichtendes Angebot von Repetitorien und einem Vorkurs für Griechisch:

(1. Jahr:)

SM 1	LATEIN	ECTS	Sws
WS	Sprachlehrgang Latein 1	-	4
WS	Repetitorium Latein 1	-	2
SS	Sprachlehrgang Latein 2	-	4
SS	Repetitorium Latein 2	-	2
SS	*Vorkurs Griechisch	-	1
	Anmerkung: * Der Vorkurs Griechisch ist für jene Studierenden verpflichtend, die im nachfolgenden Wintersemester den Sprachlehrgang Griechisch inskribieren.		
	Summe	-	13

(2. Jahr:)

SM 2	GRIECHISCH	ECTS	Sws
WS	Sprachlehrgang Griechisch 1	-	4
WS	Repetitorium Griechisch 1	-	2
SS	Sprachlehrgang Griechisch 2	-	4
	Summe	-	10

6. Da Latein und Griechisch als Voraussetzung für das Theologiestudium von ordentlichen Studierenden mit Reifeprüfung gelten, können für sie keine ECTS Anrechnungspunkte vergeben werden. Studierende mit Studienberechtigungsprüfung und außerordentliche Studierende des Dritten Bildungsweges können die Anrechnung von Griechisch als Wahlfach beantragen.
7. Für die Inskription der Sprachmodule Latein (SM 1: 8 Sws) und Griechisch (SM 2: 8 Sws) sind ein Inskriptionsschein und ein eigenes Inskriptionsblatt zu verwenden.
8. Für die Zusatzprüfungen aus Latein und Griechisch gibt es eigene Zeugnisformulare.

§ 3 Die Studienberechtigungsprüfung

1. Was ist die Studienberechtigungsprüfung?

1. In Österreich gibt es für Studierende ohne Reifeprüfung die Möglichkeit, *an einer staatlichen Universität die Studienberechtigungsprüfung* abzulegen, die den Zugang zum Studium als ordentlicher Studierender ermöglicht. Seit 2004 steht diese Möglichkeit allen EWR-Bürgern (bzw. EWR-Bürger) offen. Man beachte: Die erfolgreich abgelegte Studienberechtigungsprüfung erlaubt den Zugang zu Theologischen Studien und den Diplomabschluss als „Magister theologiae“.
2. Es ist naheliegend, dass jene Studierenden, die an der Hochschule Heiligenkreuz studieren wollen, die Studienberechtigungsprüfung an der Universität Wien ablegen. Die Hochschule Heiligenkreuz steht im Einvernehmen mit der „Stelle für Studienzulassungen der Universität Wien“, zwei der fünf vorgeschriebenen Prüfungen können an der Hochschule Heiligenkreuz abgelegt werden.
3. Es wird den Studierenden dringend empfohlen, sich vor dem Ansuchen um Studienberechtigungsprüfung an der Universität Wien genauestens über die aktuellen Bedingungen und Voraussetzungen zu erkundigen, da diese sich ändern können! Zuverlässige Information dazu gibt es auf:
<http://studieren.univie.ac.at/index.php?id=688> und ff.
4. Die erfolgreich bestandene Studienberechtigungsprüfung eröffnet den Zugang zu theologischen Studien an jeder staatlich anerkannten Fakultät oder Hochschule in Österreich.

2. Wer ist zu kontaktieren?

1. Primär die Stelle für Studienzulassungen der Universität Wien, dort wird alle Information erteilt:

Universität Wien - Referat Studienzulassung
Dr. Karl Lueger-Ring 1
A-1010 Wien
Tiefparterre
Tel: +43-1-4277-12101
referat.studienzulassung@univie.ac.at

Sachbearbeiterinnen:

Frau Mag. Manuela van Dyck

Tel. +43-1-4277-12143, Manuela van Dyck,

E-Mail: manuela.van.dyck@univie.ac.at

Frau Ursula Tröger

Tel.: +43-1-4277-12144, Ursula Tröger

E-Mail: ursula.troeger@univie.ac.at

2. Zu empfehlen ist der Kontakt mit der Studienprogrammleitung; dies ist derzeit (Stand 27.05.2011) Herr Univ.-Prof. MMag. Dr. Gunter Prüller-Jagenteufel, Institut für Moralthologie der Universität Wien, Schenkenstraße 8-10, A-1010 Wien, E-Mail: gunter.prueller-jagenteufel@univie.ac.at, Tel. +43-1-4277-30901

3. Bedingungen für die Zulassung sind:

1. Die Vollendung des 20. Lebensjahres;
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (= EU plus Liechtenstein, Island und Norwegen);
3. Nachweis über die nötigen Deutschkenntnisse auf B2 Niveau für Bewerber, die die Staatsbürgerschaft eines nicht deutschsprachigen Landes besitzen. - Nachweis durch: z.B. ÖSD Niveau B2, Goethe Zertifikat Niveau B2, Schulzeugnisse aus einem deutschsprachigen Land
4. Nachweis über eine berufliche oder außerberufliche Vorbildung;
Der Bewerber muss eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium nachweisen. Diese Nachweise können sein: Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch von Berufsschulen, Fachschulen oder höheren Schulen, Zeugnisse über berufliche Fortbildungsveranstaltungen oder Dienstprüfungen, Privatgutachten über vorhandene Fachkenntnisse, Zeugnisse über universitäre Lehrveranstaltungen. Ergänzend ist in jedem Fall ein Lebenslauf vorzulegen, der speziell auf den Erwerb der Vorbildung eingeht.
5. Noch kein erfolgloser Versuch
Der Bewerber darf noch nicht ohne Erfolg versucht haben, die Studienberechtigungsprüfung für das angestrebte Studium abzulegen. Zu jeder Prüfung darf dreimal angetreten werden.

4. Welche Prüfungen sind abzulegen?

Jede Studienberechtigungsprüfung umfasst insgesamt fünf Fächer, die in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden können:

1. Ein Aufsatz über ein allgemeines Thema ► UNIVERSITÄT WIEN
2. Pflichtfach Englisch 2 ► UNIVERSITÄT WIEN,
siehe: <http://sprachenzentrum.univie.ac.at>
3. Pflichtfach Latein 2 ► HOCHSCHULE HEILIGENKREUZ
4. Pflichtfach Griechisch ► HOCHSCHULE HEILIGENKREUZ

Die Anforderungen orientieren sich am Lehrstoff der 12. bzw. 13. Schulstufe.

5. Wahlfach

► UNIVERSITÄT WIEN

- a. Das Wahlfach ist durch eine Prüfung im Ausmaß von mindestens 2 ECTS-Anrechnungspunkten abzulegen.
- b. Das Wahlfach ist aus der Studieneingangs- und Orientierungsphase jenes Studiums zu wählen, für das die Studienberechtigungsprüfung angestrebt wird.
- c. Die Prüfung kann nach Angebot im Curriculum durch die Absolvierung von Lehrveranstaltungsprüfungen, prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen, Modul-, oder Fachprüfungen erbracht werden.

HINWEIS 1: Das Wahlfach ist vom Bewerber vorzuschlagen. Daher sollte sich der Bewerber mit besonderer Sorgfalt dem Wahlfach zuwenden, und zwar bereits vor der Einbringung des Antrages auf Zulassung der Studienberechtigungsprüfung. Sehr zu empfehlen ist ein klärendes Gespräch mit dem einschlägig tätigen Universitätslehrer, der dann vom Bewerber auch als Prüfer vorgeschlagen werden kann; dieses Gespräch sollte zweckmäßigerweise bereits vor Einbringung des Antrages auf Zulassung geführt werden, da das Wahlfach ja schon im Antragsformular einzutragen ist.

HINWEIS 2: Wer eine Meisterprüfung oder eine Befähigungsprüfung gemäß der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Beraufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990, erfolgreich abgelegt hat, ist von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung im Wahlfach auf Ansuchen zu befreien.

HINWEIS 3: Zum Zeitpunkt der Ablegung von Prüfungen müssen die PrüfungskandidatInnen zum außerordentlichen Studium an der Universität zugelassen sein.

5. Anerkennung von Prüfungen, die an anderen Hochschulen oder Universitäten abgelegt wurden

„Positiv beurteilte Prüfungen, die an einer Bildungseinrichtung, die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als Bildungseinrichtung anerkannt ist, abgelegt wurden, sind auf Antrag vom Rektorat anzuerkennen, soweit sie den vorgeschriebenen Prüfungen inhaltlich und umfangmäßig gleichwertig sind.“

Das Rektorat darf höchstens vier Prüfungen anerkennen. Mindestens eine Prüfung ist an der Universität abzulegen.“

6. Wie wird der Antrag gestellt?

Alle Informationen auf: <http://studieren.univie.ac.at/index.php?id=688>

1. online voranmelden: <http://www.univie.ac.at/zulassung>
 2. Antrag auf Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung vollständig ausfüllen
 3. Dokumente (Original u. Kopie), Lebenslauf und Nachweis der Vorbildung einreichen
- WICHTIG: Man soll den Antrag erst stellen, wenn man alle nötigen Voraussetzungen erfüllt hat und sich gut mit der Sachbearbeiterin beraten.

§ 4 Der Vorbereitungslehrgang (VBL)

Ein theologisches Vorbereitungsjahr

1. An der Hochschule Heiligenkreuz ist ein theologisches Vorbereitungsjahr, das den Namen „Vorbereitungslehrgang“ (VBL) trägt, eingerichtet. Der VBL umfasst 2 Semester und zählt nicht zum Studienplan des ordentlichen Studiums. Studierende des Vorbereitungslehrganges ohne Reifeprüfung inskribieren als *außerordentliche* Studierende.
2. Der Vorbereitungslehrgang dient folgenden Personengruppen:
 - a. Studierenden ohne Reifeprüfung zur Vorbereitung auf die Ablegung der *Studienberechtigungsprüfung* an einer österreichischen Universität;
 - b. *Studierenden des Dritten Bildungsweges*; für sie ist der VBL ein integrales Moment der theologischen Ausbildung; erst nach erfolgreicher Absolvierung des VBL, der die Lateinprüfung miteinschließt, werden sie als außerordentliche Studierende für das 10 Semester umfassende Studium der Fachtheologie zugelassen;
 - c. *nicht-deutschsprachigen* Studierenden, die sich zwar eine anfängliche Kenntnis von Deutsch erworben haben, jedoch aufgrund der noch ausstehenden Deutsch-Ergänzungsprüfung noch nicht zum ordentlichen Studium im 1. Studienabschnitt zugelassen werden können; für sie ist der VBL eine Gelegenheit, sich in das deutschsprachige Studium einzuarbeiten.
 - d. *Ordensinteressenten, -kandidaten und Sonstigen* zur Vorbereitung auf das reguläre Theologiestudium.
3. Die in § 2 angeführten Sprachmodule Latein (SM 1) und Griechisch (SM 2) sind ein integraler Bestandteil des VBL; sie sind verpflichtend zu absolvieren.
 - a. Studierende, die die Latein- und Griechischkenntnisse schon auf andere Weise erworben haben, sind von den Sprachmodulen befreit.
 - b. Da es kaum möglich ist, sowohl Latein als auch Griechisch in einem einzigen Studienjahr zu absolvieren, ist es möglich, im 1. Jahr Latein (SM 1) mit dem Vorkurs Griechisch zu inskribieren, im 2. Jahr Griechisch (SM 2).

- c. Studierenden, die den VBL für die Ablegung der *Studienberechtigungsprüfung* absolvieren, können im 2. Jahr bereits Fächer aus dem 1. Studienabschnitt belegen. Sie bleiben als *außerordentliche Studierende* inskribiert bis die Studienberechtigungsprüfung abgelegt ist.
4. Die folgenden Grundkurse sind ein integraler Bestandteil des VBL, die mit folgendem Verpflichtungscharakter zu absolvieren sind:
- a. Die Module GK 1 bis GK 7 sind für *alle* Studierenden des VBL verpflichtend.
- b. Die Module GK 8 (Grundkurs Deutsche Rechtschreibung) und GK 9 (Grundkurs Deutsche Grammatik) sind nur für *deutschsprachige Studierende* des VBL verpflichtend.
- c. Das Modul GK 10 (Grundkurs Deutsche Syntax) ist nur für *nicht-deutschsprachige Studierende* des VBL verpflichtend.

GK 1	Grundkurs Philosophie	ECTS	Sws
WS	Grundkurs Philosophie 1: Anfang und Vollendung – dazwischen das Denken	2	2
SS	Grundkurs Philosophie 2: Alles Seiende ist geordnet. Philosophische Grundbegriffe	2	2
	Lernziel: Basiswissen über Fragestellungen der Philosophie; Grundkenntnisse der Philosophiegeschichte und Wissen über die Grundbegriffe der Philosophie.		
	Summe	4	4

GK 2	Grundkurs Bibelwissenschaft	ECTS	Sws
WS	Grundkurs Bibelwissenschaft 1	-	2
SS	Grundkurs Bibelwissenschaft 2	-	2
	Lernziel: Basiswissen über das in der Bibel überlieferte Wort Gottes.		
	Summe		4

GK 3	Grundkurs Dogmatik	ECTS	Sws
WS	Grundkurs Dogmatik 1	-	2
SS	Grundkurs Dogmatik 2	-	2
	Lernziel: Basiswissen über die Inhalte des katholischen Glaubens mit dem Themenschwerpunkt Offenbarung, Trinität, Christologie, Soteriologie usw.		
	Summe		4

GK 4	Grundkurs Sakramententheologie	ECTS	Sws
WS	Grundkurs Sakramententheologie	-	2
	Lernziel: Basiswissen über die Sakramente und Sakramentalien sowie der Liturgie der Kirche.		
	Summe		2

GK 5	Grundkurs Moraltheologie	ECTS	Sws
SS	Grundkurs Moraltheologie	-	2
	Lernziel: Basiswissen über die sittliche und moralische Werthaltung der Kirche.		
	Summe	-	2

GK 6	Grundkurs Geschichte des Christentums	ECTS	Sws
WS	Geschichte Antike und Altertum	-	2
SS	Geschichte Mittelalter und Neuzeit	-	2
	Lernziel: Basiswissen über die Geschichte des Christentums.		
	Summe	-	4

GK 7	Grundkurs Englisch	ECTS	Sws
WS	Englisch 1	-	2
SS	Englisch 2	-	2
	Lernziel: Die Vermittlung von Englischkenntnissen in Sprache und Schrift; spezifisch im Hinblick auf die Studienberechtigungsprüfung in Englisch.		
	Summe	-	4

5. Die folgenden *Grundkurse sind exklusiv nur für die deutschsprachigen Studierenden, von denen sie verpflichtend zu absolvieren sind.

GK 8	*Grundkurs Deutsche Rechtschreibung	ECTS	Sws
WS	Deutsche Rechtschreibung 1	-	1
SS	Deutsche Rechtschreibung 2	-	1
	Lernziel: Die Vermittlung von Deutschkenntnissen; spezifisch im Hinblick auf die Studienberechtigungsprüfung in Deutsch.		
	Summe	-	2

GK 9	*Grundkurs Deutsche Grammatik	ECTS	Sws
WS	Deutsche Grammatik 1	-	2
SS	Deutsche Grammatik 2	-	2
	Lernziel: Basiswissen über die deutsche Grammatik in Schrift und Sprache.		
	Summe	-	4

6. Der folgende Grundkurs ist exklusiv nur für nicht-deutschsprachige Studierende, von denen er verpflichtend zu inskribieren ist:

GK 10	*Grundkurs Deutsche Syntax – Deutsch als Fremdsprache	ECTS	Sws
WS	Deutsche Syntax 1	-	1
SS	Deutsche Syntax 2	-	1
	Lernziel: Basiswissen über die deutsche Syntax in Schrift und Sprache. *) Verpflichtend ist die Vorlesung auch für nicht-deutschsprachige Studierende, die ihr Studium an der Hochschule mit der Erlaubnis beginnen, bereits im 1. Studienabschnitt zu inskribieren.		
	Summe	-	2

7. Auf dem Inskriptionsschein und Inskriptionsblatt ist die Bezeichnung „Vorbereitungslehrgang“ anzugeben. Für den Vorbereitungslehrgang gibt es eigene Zeugnisformulare.
8. Der Rektor kann Studierenden des Dritten Bildungsweges bewilligen, bereits parallel zum Vorbereitungslehrgang *Fächer des 1. Studienabschnittes* zu inskribieren. Voraussetzung dafür ist auch das Einverständnis der kirchlichen Oberen. Für die parallel inskribierten Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes ist ein eigenes Inskriptionsblatt auszufüllen.

§ 5 Der Dritte Bildungsweg

Ein kirchlich anerkannte „außerordentliches Studium“

1. Erst seit Februar 2004 steht die Studienberechtigungsprüfung auch Studierenden ohne Reifeprüfung aus anderen EU-Staaten offen. Es ist allen EU-Bürgern, die keine Reifeprüfung haben, dringend zu empfehlen, diese Möglichkeit auszuschöpfen und nach erfolgreich bestandener Studienberechtigungsprüfung ein staatlich anerkanntes Studium als ordentlicher Studierender zu absolvieren.
2. Dennoch ist an der Hochschule Heiligenkreuz weiterhin das kirchliche Studium auf dem „Dritten Bildungsweg“ möglich. Darunter versteht man die theologisch-wissenschaftliche Ausbildung von *Priesteramtskandidaten und Ordensleuten*, welche die Hochschulreife weder durch die Matura (das Abitur) noch durch die Studienberechtigungsprüfung erwerben.
3. Der „Dritte Bildungsweg“ ist eine Studienform, die *rein kirchlich anerkannt* ist und in Österreich zu keinem staatlich anerkannten akademischen Grad führt. Daher können auch nur solche auf dem Dritten Bildungsweg studieren, die von einem Ordinarius für diese Studienform zugelassen werden.
4. Der „Dritte Bildungsweg“ umfasst den Vorbereitungslehrgang im Umfang von 2 Semestern sowie die Latein-Zusatzprüfung; wer den VBL erfolgreich absolviert hat, setzt anschließend als *„außerordentlicher Studierender“* das 10 Semester umfassende Studium der Fachtheologie fort und schließt das Studium mit einem *„Absolutorium“* ab.

5. Sofern die kirchlichen Oberen nicht andere Rahmenbedingungen für die von ihnen verantworteten Studierenden des Dritten Bildungsweges erlassen, gelten folgende Bestimmungen, in denen das außerordentliche Studium vom ordentlichen Studium abweicht:
 - a. Auch außerordentliche Studierende des Dritten Bildungsweges sind zur Aneignung von *Griechischkenntnissen* verpflichtet, können aber von den kirchlichen Oberen von der Pflicht befreit werden, eine Prüfung abzulegen.
 - b. Anstelle der Diplomarbeit verfassen sie eine mindestens 70 Seiten umfassende *Fachbereichsarbeit*, die von einem Professor oder Dozenten der Hochschule betreut und begutachtet wird.
 - c. An die Stelle der 2. Diplomprüfung tritt eine *kommissionelle Schlussprüfung* unter Vorsitz des Rektors und in Anwesenheit des Ordinarius oder seines Vertreters.

Die Prüfung umfasst: erstens eine mündliche Darstellung („*Defensio*“) der Fachbereichsarbeit vor dem begutachtenden Fachprofessor; zweitens eine mündliche Prüfung in einem vom Studierenden gewählten Pflichtfach im Ausmaß von mindestens 3 Sws.
6. Für Studierende des Dritten Bildungsweges gibt es eigene Zeugnisformulare, in denen ausgewiesen wird, dass es sich um ein außerordentliches Studium handelt.
7. Die erfolgreiche Absolvierung des Studiums wird von der Hochschule durch ein sogenanntes „*Absolutorium*“, das ist ein detailliertes Zeugnis über die erbrachten Studien, bestätigt.

Rektor Prof. P. Dr. Karl Wallner OCist
Heiligenkreuz, 7. Juni 2011